

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021

Vom 26. November 2020

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahme und Ausgabe auf 799 588 280 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 58 996 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2 Stellenplan

- (1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 808,709	Stellen für Beamte ¹
2 490,147	Stellen für Angestellte
398,181	Stellen für Arbeiter
4 697,037	Stellen insgesamt

festgestellt.

Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

169,433	Stellen für Beamte
154,098	Stellen für Angestellte

Polizeivollzugsdienst:

467,000	Stellen für Beamte
71,897	Stellen für Angestellte
4,000	Stellen für Arbeiter

Lehrkräfte:

896,000	Stellen für Beamte
413,000	Stellen für Angestellte

- (2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 58 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 8,4 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

¹ Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

- (3) Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als weggefallen.

Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt werden können. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als in eine (Plan-)Stelle der niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt.

§ 3 Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

Gewerbsteuer

Hebesatz 460 v. H.

§ 4 Kreditaufnahmen

- (1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 91 023 080 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2021 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 30 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung der Haushaltssatzung 2022 fort.
- (3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).
- (4) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 60 000 000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.
- (3) Vom 1. Januar 2022 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2022 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.
- (4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7 Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
 2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
 3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,

4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.
- (2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:
1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
 3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
 4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
 6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
 8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
 9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
 10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro
- (3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8 Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0
1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. Verpflichtungsermächtigungen zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
 3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
 4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
 5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
 6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
 7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landshaushaltsordnung) zu belegen.
 8. Ausgabenansätze zur Vermeidung eines zu erwartenden, nicht auflösbaren Fehlbetrags im Gesamthaushalt zu sperren und bei Änderung der Haushaltslage gegebenenfalls wieder freizugeben.
- (2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).
- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9 Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,
1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) Änderungen des Tarifrechts,
 - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung
- vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellen-

hebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,
- (2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.
- (3) Bei der Wiederbesetzung freier Stellen sind vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.
- (4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.
- (5) Zusätzliche Personalkosten aus unterjährigem Stellenmehrbedarf hat das Fachamt im laufenden Haushalt aus dem jeweiligen Amts- bzw. Ausschussbudget einschließlich Rücklagenbeständen zu finanzieren.
- (6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.
- (7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10 Magistrat

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,
 1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
 - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt

des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,

- b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;
3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des oder der Dezenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12 Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind (Nachrangigkeitsprinzip). Die Stadtverordnetenversammlung kann im Haushaltsvollzug diese Budgetierungsgrundsätze durch Beschluss ändern.

- (2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:
1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
 2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.
 3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.
 4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.
- (3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13 Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.
- (2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.
- (3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn
 1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
 2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,

3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

- (4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen und Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle beziehungsweise des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.
- (5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,
 1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
 2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
 3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittlrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,
 4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.
- (6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.
- (7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

- (1) Im Haushaltsjahr 2021 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anhang zum Gesamtplan beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 744 030 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2 744 020 Euro im letzten Jahr zu tilgen.
- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremerhaven, den 26. November 2020

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Tilgungsplan

Gesamtplan - Haushaltsübersicht -

Nummer und Bezeichnung des Einzelplans VE = Verpflichtungsermächtigung	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ist 2018 EUR
E I N N A H M E N						
60 Allgemeine Verwaltung	854.480	-	394.480	-	392.280	852.994,71
61 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	66.011.040	-	65.186.400	-	61.421.450	62.908.031,84
62 Schulen	166.405.470	-	160.195.320	-	125.457.960	130.404.697,83
63 Kultur	2.554.450	-	3.586.200	-	3.151.120	3.029.819,17
64 Sozial- und Jugendhilfe	135.721.490	-	122.264.300	-	116.479.140	115.306.093,85
65 Gesundheits- und Jugendpflege	1.977.290	-	2.076.290	-	1.802.300	3.075.301,76
66 Bau- und Wohnungswesen	15.357.270	-	14.921.140	-	8.874.320	8.920.301,65
67 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	7.460.020	-	7.460.020	-	7.373.020	7.939.085,22
68 Wirtschaftliche Unternehmen	6.100.000	-	6.100.000	-	6.100.000	6.137.580,36
69 Finanzen und Steuern	397.146.770	-	404.763.130	-	429.445.270	413.082.251,03
Summe der Einnahmen	799.588.280	0	786.947.280	0	760.496.860	751.656.157,42
A U S G A B E N						
60 Allgemeine Verwaltung	17.698.730	-	17.153.360	-	14.526.510	14.549.342,37
61 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	84.309.060	-	84.420.290	-	73.659.810	77.990.947,86
62 Schulen	190.015.840	15.000.000	182.846.560	-	155.312.080	159.441.650,33
63 Kultur	25.520.340	-	24.507.110	-	22.297.100	23.264.401,37
64 Sozial- und Jugendhilfe	265.013.280	-	261.633.780	-	240.880.010	236.584.939,19
65 Gesundheits- und Jugendpflege	16.331.010	-	16.308.680	-	14.651.180	14.929.708,58
66 Bau- und Wohnungswesen	44.611.850	4.996.000	40.362.590	-	30.458.700	30.436.534,01
67 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	28.565.630	9.000.000	27.778.520	500.000	32.889.760	32.983.877,62
68 Wirtschaftliche Unternehmen	15.043.340	-	14.218.340	-	13.808.840	13.651.333,18
69 Finanzen und Steuern	112.479.200	30.000.000	117.718.050	21.600.000	162.012.870	147.823.422,91
Summe der Ausgaben	799.588.280	58.996.000	786.947.280	22.100.000	760.496.860	751.656.157,42

Gesamtplan - Verpflichtungsermächtigungen -

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2020 EUR	Betrag 2021 EUR	ÜA	AB
6205 682 12	129	Seestadt Immobilien, Anmietung von Mobilbauklassen (SoProSchule) **VE**	0	15.000.000	40	4
6651 730 10	725	Ausbau Cherbourger Straße / Hafentunnel **VE**	0	4.996.000	66	6
6780 684 06	681	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Sachkostenzuschuss **VE**	500.000	500.000	1/8	2
6780 891 05	681	BEAN, Investitionszuschuss **VE**	0	8.500.000	1/8	2
6925 891 08	813	Seestadt Immobilien, Rückführung Liquidität (Ausgleich alter Forc	11.600.000	0	20	0
6980 790 01	869	Investitionsreserve **VE**	10.000.000	10.000.000	20	0
6980 971 06	869	Folgekosten Bremerhaven-Fonds (Corona) **VE**	0	20.000.000	20	0
GESAMT:			22.100.000	58.996.000		

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungs- ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben					
	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 ff EUR	insgesamt EUR
Vorjahren	16.219.500	12.081.780	15.815.790	12.374.190	284.822.000	341.313.260
2020 (lt. Haushaltsplan)	0	500.000	0	0	11.600.000	12.100.000
2021 (lt. Haushaltsplan)	0	0	12.476.320	3.891.630	12.628.050	28.996.000
Summen	16.219.500	12.581.780	28.292.110	16.265.820	309.050.050	382.409.260
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	4.517.760	4.741.180	1.849.130	545.990	13.742.000	25.396.060
übrige VE-Abdeckungen	11.701.740	7.840.600	26.442.980	15.719.830	295.308.050	357.013.200

Gesamtplan - Finanzierungsübersicht -

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ist 2018 EUR
1. Ausgaben ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen	799.588.280	779.739.110	696.034.450	681.225.854,77
2. Einnahmen ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen	703.584.130	667.055.990	676.759.500	665.243.456,26
3. Finanzierungssaldo	96.004.150	112.683.120	19.274.950	15.982.398,51
II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos				
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	91.023.080	114.523.010	18.541.950	20.071.581,78
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	91.023.080	114.523.010	83.004.360	82.000.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0	0	64.462.410	61.928.418,22
2. Rücklagenbewegung	4.981.070	-1.839.890	733.000	-4.089.183,27
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	4.981.070	5.368.280	733.000	4.016.453,86
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	7.208.170	0	8.105.637,13
3. Abwicklung der Vorjahre	0	0	0	0,00
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0,00
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0	0	0	0,00
4.1 Einnahmenseite	0	0	0	396.247,30
4.2 Ausgabenseite	0	0	0	396.247,30
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	96.004.150	112.683.120	19.274.950	15.982.398,51

Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan -

I. Kredite am Kreditmarkt				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	91.023.080	114.523.010	83.004.360	82.000.000,00
2. ./ Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0	0	64.462.410	61.928.418,22
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	91.023.080	114.523.010	18.541.950	20.071.581,78
II. Kredite im öffentlichen Bereich				
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0	0	0	0,00

**Gesamtplan - Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme
nach Artikel 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0	0
Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	44.523.010	8.734.190
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-809.060	-730.340
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	809.060	762.340
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0	32.000
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	45.332.070	2.521.170
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0	6.943.360
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen mit Kreditermächtigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0	0
5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0	0
Kreditaufnahme (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	70.000.000	82.320.890
1. Bremerhaven-Fonds	70.000.000	70.000.000
2. Coronabedingte Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen	0	12.320.890
Zulässige Kreditaufnahme	114.523.010	91.055.080
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	114.523.010	91.023.080
Überschreitung (-) bzw. Unterschreitung (+) der zulässigen Kreditaufnahme	0	32.000
<hr/>		
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 01.01.2021 (§ 18b LHO)	0	0

Tilgungsplan

Die in § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2021 enthaltene Nettokreditaufnahme von insgesamt 82 320 890 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 744 030 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2 744 020 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Finanz- und Investitionsplan

Finanzplan 2018 bis 2023 in Mio. €

	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
I E I N N A H M E N							
1 Einnahmen der laufenden Rechnung	649,8	678,9	657,9	648,5	685,6	693,5	711,8
- konsumtive Einnahmen -							
1.1 Steuern	124,9	136,9	135,9	124,5	136,2	139,1	144,3
1.2 Finanzzuweisungen	459,9	474,6	463,5	464,9	487,9	498,9	512,1
1.2.1 Schlüsselzuweisungen	107,3	108,4	114,5	130,8	143,7	150,9	157,4
1.2.2 Steuerausgleich Überseehafengebiet	0,0	0,0	0,0	6,0	6,0	6,0	6,0
1.2.3 Ergänzungszuweisungen bis 2019	36,1	36,1	36,1	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.4 Konsolidierungshilfen (Rest für 2019 in 2020)	31,1	31,1	31,1	10,4	0,0	0,0	0,0
1.2.5 Strukturhilfen (bis 2019)	12,9	12,9	12,9	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.6 Personalkostenerstattung Polizei	39,6	41,6	39,5	43,7	44,5	45,2	46,2
1.2.7 Personalkostenerstattung Lehrkräfte	116,9	122,1	115,7	133,2	138,4	141,9	144,6
1.2.8 Personalkostenerstattung nichtunterrichtendes pädagogisches Personal (neu ab 2020)				14,0	14,1	14,0	14,0
1.2.9 Erstattung Sozialleistungen	92,2	96,2	98,7	103,2	117,4	119,3	121,4
1.2.10 Übrige Verrechnungseinnahmen aus Bremen	23,9	26,3	14,9	23,7	23,9	21,6	22,5
1.3 Sonstige konsumtive Einnahmen	65,0	67,3	58,4	59,0	61,6	55,4	55,5
2 Einnahmen der Kapitalrechnung	15,5	20,9	14,9	18,6	18,0	16,8	15,6
- investive Einnahmen -							
2.1 Zuweisungen für Investitionen	15,4	20,7	14,9	18,6	17,9	16,8	15,6
2.1.1 Verrechnungseinnahmen aus Bremen	14,3	17,9	14,2	17,5	15,1	15,4	15,0
2.1.2 Übrige Zuweisungen für Investitionen	1,2	2,8	0,7	1,1	2,9	1,3	0,7
2.2 Vermögensveräußerungen	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Sonstige investive Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3 Globale Einnahmen	0,0	0,0	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0
3.1 Globale Mehreinnahmen	0,0	0,0	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0
3.2 Globale Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4 Bereinigte Einnahmen	665,2	699,8	676,8	667,1	703,6	710,3	727,4
5 Besondere Finanzierungsvorgänge	86,4	93,2	83,7	119,9	96,0	0,0	0,0
5.1 Kredite am Kreditmarkt (brutto)	82,0	83,0	83,0	114,5	91,0	0,0	0,0
5.2 Entnahmen aus Rücklagen	4,0	9,6	0,7	5,4	5,0	0,0	0,0
5.3 Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	0,4	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Gesamteinnahmen	751,7	793,0	760,5	786,9	799,6	710,3	727,4
II A U S G A B E N							
7 Ausgaben der laufenden Rechnung	638,9	651,9	638,1	670,1	688,3	687,2	696,1
- konsumtive Ausgaben -							
7.1 Personalausgaben	308,7	324,2	308,9	350,5	363,2	366,5	370,3
7.1.1 Übrige Verwaltung	149,4	155,5	149,4	170,9	177,6	176,8	176,8
7.1.1.1 Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal				13,3	13,4	13,4	13,4
7.1.2 Polizei	39,5	42,1	39,5	43,4	44,2	44,9	46,0
7.1.3 Lehrkräfte	119,8	126,6	120,0	136,1	141,4	144,8	147,5
7.2 Zinsausgaben	50,8	49,6	49,7	0,9	1,4	1,3	1,2
7.2.1 Zinsen für Kreditmarktmittel (ab 2020 Entschuldung)	47,6	46,5	46,5	0,0	0,6	0,6	0,6
7.2.2 Zinsen für Kapitaldienstfinanzierungen	3,0	2,7	2,8	0,5	0,4	0,3	0,3
7.2.3 Zinsen für Kassenkredite	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
7.2.4 Zinshilfen	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
7.3 Sonstige konsumtive Ausgaben	279,5	278,1	279,5	318,7	323,7	319,4	324,6
7.3.1 Sozialleistungsausgaben	172,7	176,9	174,7	180,2	182,8	185,8	188,8
7.3.1.1 Sozialhilfe, Örtlicher Träger	9,7	10,8	7,1	11,9	12,0	12,2	12,3
7.3.1.2 Grundsicherung, Örtlicher Träger	17,4	17,9	18,1	18,4	18,6	18,9	19,3
7.3.1.3 Sozialhilfe, Überörtlicher Träger	60,3	63,6	60,6	64,5	64,9	66,0	67,1
7.3.1.4 Unterhaltsvorschuss, Überörtlicher Träger	6,5	6,6	3,6	8,3	8,1	8,3	8,4
7.3.1.5 Jugendhilfe, Örtlicher Träger	31,8	32,3	34,8	30,0	30,4	30,9	31,5
7.3.1.6 Kosten der Unterkunft	43,2	42,0	46,2	42,6	44,3	45,0	45,8
7.3.1.7 Bildung und Teilhabe	2,0	2,1	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4
7.3.1.8 Übrige Sozialleistungsausgaben	1,7	1,5	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1
7.3.2 Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	106,8	101,2	104,8	138,6	140,9	133,6	135,8
7.3.2.1 Verrechnungen an Bremen	2,7	3,1	2,6	3,0	3,1	3,1	3,1
7.3.2.2 Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal				1,9	1,8	1,7	1,7
7.3.2.3 verbleibende übrige sonstige konsumtive Ausgaben	104,0	98,1	102,2	135,6	137,8	130,5	132,7
8 Ausgaben der Kapitalrechnung	42,3	70,1	66,9	50,1	51,4	62,7	53,7

	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
- investive Ausgaben -							
8.1	8,6	7,0	7,0	4,0	4,3	1,9	1,4
8.2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.3	5,3	5,5	5,3	5,3	5,3	5,3	4,6
8.4	28,4	57,7	54,6	40,8	41,8	55,5	47,7
9	0,0	0,0	-8,9	59,5	59,9	3,0	3,0
9.1	0,0	0,0	-14,8	-13,6	-13,3	0,0	0,0
9.2	0,0	0,0	5,9	73,1	73,1	3,0	3,0
9.2.1	0,0	0,0	0,0	70,0	70,0	0,0	0,0
10	681,2	722,0	696,0	779,7	799,6	752,9	752,8
11	70,4	70,9	64,5	7,2	0,0	0,0	0,0
11.1	61,9	63,4	64,5	0,0	0,0	0,0	0,0
11.2	8,1	7,0	0,0	7,2	0,0	0,0	0,0
11.3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.4	0,4	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	751,7	793,0	760,5	786,9	799,6	752,9	752,8
13	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-42,7	-25,4
14	Finanzierungssaldo						
14.1	665,2	699,8	676,8	667,1	703,6	710,3	727,4
14.2	681,2	722,0	696,0	779,7	799,6	752,9	752,8
14.3	-16,0	-22,2	-19,3	-112,7	-96,0	-42,7	-25,4
15	Vergleich nach § 18 (1) LHO (netto) bis 2019						
15.1	42,3	70,1	66,9	50,1	51,4	62,7	53,7
15.2	15,5	20,9	14,9	18,6	18,0	16,8	15,6
15.3	26,8	49,2	52,0	31,5	33,5	45,9	38,0
15.4	20,1	19,6	18,5	114,5	91,0	0,0	0,0
15.5	6,7	29,6	33,4				
16	Vergleich der Zuwachsraten nach § 118 (4a) LHO (in v. H.) bis 2019:						
16.1	-1,7	-2,5	4,1				
16.2	-1,7	6,0	2,2				
16.3	0,0	-8,5	1,9				
17	Quoten (in v. H.)						
17.1	45,3	44,9	44,4	44,9	45,4	48,7	49,2
17.2	21,9	21,5	21,5	21,9	22,2	23,5	23,5
17.3	7,6	7,1	7,3	0,1	0,2	0,2	0,2
17.4	7,5	6,9	7,1	0,1	0,2	0,2	0,2
17.5	40,6	36,2	36,6	0,7	1,0	0,9	0,9
17.6	6,2	9,7	9,6	6,4	6,4	8,3	7,1
17.7	25,4	24,5	25,1	23,1	22,9	24,7	25,1
17.8	97,7	96,9	97,2	85,5	88,0	94,3	96,6
17.9	2,9	2,7	2,7	14,7	11,4	0,0	0,0
18	1.627,2	1.646,7	1.645,7	114,5	135,5	135,5	135,5
19	Einhaltung Obergrenze Summe globale Mehreinnahmen und globale Minderausgaben						
19.1				0,0	0,0		
19.2				-13,6	-13,3		
19.3				13,6	13,3		
19.4				15,7	16,0		
19.5				2,1	2,7		

Investitionsplan 2018 bis 2023 in €

Sortiert nach AB, OEH, Haushaltsstelle

Stadtkämmerei

26.11.2020

20/1

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Hinweis
1	0	20	6920	871	01	Inanspruchnahme aus Bürgschaften u. ä.	329.698,00	329.698,00	329.700	329.700	329.700	329.700	329.700	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
2	0	20	6925	891	01	Seestadt Immobilien, Mietkauf Kita Ellhornstraße	93.840,00	0,00	0	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
3	0	20	6925	891	02	Seestadt Immobilien, Invest.zuschuss f. Tilgungen f. Gebäudesanier.bis 2009 (KDF)	2.865.733,57	2.974.929,40	2.974.930	0	0	0	0	0 Kapitaldienstfinanzierung, BKF-Einnahmen für Tilgungen bis 2019
4	0	20	6925	891	03	Seestadt Immobilien, Leibrenten	5.627,28	5.735,40	5.870	5.820	6.000	6.180	6.360	6.360 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
5	0	20	6925	891	04	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss	0,00	0,00	0	4.225.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	sonstige Investitionen
6	0	20	6925	891	08	Seestadt Immobilien, Rückführung Liquidität	0,00	0,00	0	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
7	0	20	6925	891	09	Seestadt Immobilien, städt. Sanierungsanteil Nordsee-Stadion	0,00	0,00	0	75.000	100.000	150.000	150.000	10 % Komplementäranteil
8	0	20	6930	831	02	Kapitalzuführung Klinikum	0,00	21.000.000,00	21.000.000	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
9	0	20	6965	891	01	SI, Investitionszuschuss f. energetische Fenstersanierung an städt. Schulgebäuden	67.456,58	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
10	0	20	6965	891	02	SI, Invest.zuschuss für SZ Bgm. Smidt- Kaufm. Lehranst., energet. Teilsanierung	83,18	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
11	0	20	6965	891	04	SI, Inv.zuschuss für SZ C.v.O. - Berufl.Schule f. Technik, energet. Teilsanier.	456.510,97	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
12	0	20	6965	891	05	SI, Invest.zuschuss für energet. Dachsanierung an städtischen Schulgebäuden	64.836,51	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
13	0	20	6965	891	06	SI, Investitionszuschuss für energet. Sanierung v. Sporthallen u. Sportheimen	100.000,80	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
14	0	20	6965	891	07	SI,Inv.zuschuss f. energet. Sanierung v.Freizeiteinricht. im Bereich Jugendfördr.	19.681,34	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
15	0	20	6965	891	08	SI, Inv.zuschuss für SZ C.v.O., Sportz.,energet.Sanier. d. Technik im Schwimmbad	2.570,40	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
16	0	20	6965	891	09	SI, Inv.zuschuss für SZ Geschw. Scholl, energet. Sanierung der Außenhülle	642.645,67	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
17	0	20	6965	891	10	SI, Inv.zuschuss f. Anbau e. Differenz.-u. Therapieraumes, Kita Batteriestr.	620,85	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
18	0	20	6965	891	11	SI, Inv.zuschuss f. Anbau e. Differenz.-u. Therapieraumes, Kita Braunstr.	3.013,30	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
19	0	20	6966	790	01	KInvFG II Pauschale	0,00	0,00	3.334.500	2.759.500	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
20	0	20	6966	891	04	SI, Inv.zuschuss f. Fassaden- u. Mauerwerksanierung Fichteschule	22.463,52	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
21	0	20	6966	891	10	SI, Inv.zuschuss f. Mensa, Karl-Marx-Schule	19.474,23	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
22	0	20	6966	891	23	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassaden-sanier., SZ CvO, Gy-Oberstufe	16.031,29	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
23	0	20	6966	891	24	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanier., SZ Geschw. Scholl, Gy-Oberstufe	56.240,35	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
24	0	20	6966	891	26	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, SZ CvO, BS DGG	11.816,54	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
25	0	20	6966	891	27	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, SZ CvO, BST	6.623,72	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
26	0	20	6966	891	28	SI, Inv.zuschuss f. Fenstersanierung, Werkstattschule Dep. Süd	1.524,37	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
27	1	I/6	6003	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	6.543,60	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Hinweis
28	1	11	6001	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	37.607,54	8.835,49	0	20.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
29	1	11	6023	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	24.721,63	26.684,83	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
30	1	11	6030	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.314,93	1.752,16	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
31	1	11	6990	863	02	Darlehen für Rechtsschutzgewährungen	0,00	1.219,81	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
32	1	EPR	6027	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	6.902,57	2.047,44	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
33	1	GPR	6026	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	781,19	1.382,01	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
34	1	MK	6002	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	500,99	5.058,83	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
35	2	I/8	6780	891	01	Stägerund, Invest.zuschuss f. Tilgungen f. Erweiter. u. Sanier. Zoo am Meer (KDF)	197.521,31	203.488,52	203.490	209.640	215.970	222.500	229.220	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
36	2	I/8	6780	891	03	BEAN, Invest.zuschuss für Tilgungen für Proj. "Havenwelten", Maßn. bis 2009 (KDF)	5.294.425,73	3.744.936,48	3.744.940	3.744.940	4.058.850	1.617.120	1.117.120	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
37	2	I/8	6780	891	04	BIS, Investitionszuschuss	209.325,99	202.363,73	202.370	195.410	188.450	0	0	0 Eigenesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
38	2	I/8	6780	891	05	BEAN, Investitionszuschuss	3.128.380,00	5.208.460,00	5.208.460	0	246.000	8.409.120	6.907.580	Eigenesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
39	2	I/8	6780	891	06	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Investitions-zuschuss	830.000,00	830.000,00	830.000	830.000	830.000	830.000	830.000	Eigenesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
40	2	I/8	6782	730	01	Allgemeine investive Infrastrukturmaßnahmen	1.045.268,98	2.178.026,42	2.164.000	2.164.000	2.164.000	2.164.000	2.164.000	Die Ausgaben werden u.a. zur Komplementärmittelfinanzierung benötigt.
41	2	I/8	6782	790	15	Entwicklungsgebiet Wertquartier Brhv.	88.750,00	266.250,00	0	0	500.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
42	2	I/8	6782	790	16	Erneuerung Anschlussweiche der Gleiszonon im Industriegebiet Speckenbüttel	0,00	209.310,07	245.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
43	2	I/8	6782	790	17	EU-Programm EFRE	0,00	37.652,32	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
44	2	I/8	6782	891	03	BIS, Inv.zuschuss f. Tilgungen Gewerbegebiet Luneort Offshore-Windenergie(KDF)	231.875,40	73.774,11	73.780	0	0	0	0	0 Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
45	2	I/8	6782	989	05	(I) An Bremer Hst. 0709/389 90-4 für Betellig. an d.regional. Wirtschaftsförd.	4.000.000,00	4.000.000,00	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
46	2	20	6819	891	01	BVV/VGB, Investitionszuschuss	967.260,00	973.160,00	973.160	815.660	815.660	815.660	815.660	815.660 Eigenesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
47	2	20	6819	891	02	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH, Investitionszuschuss	1.000.000,00	1.056.000,00	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000 Eigenesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
48	2	20	6819	891	03	Weserfähre Bremerhaven GmbH,	46.650,00	142.050,00	142.050	141.850	141.850	141.850	141.850	141.850 Eigenesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
49	2	20	6854	891	01	Stadhalle Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	229.000,00	282.000,00	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000 Eigenesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
50	2	20	6854	891	02	Stadhalle Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss für Tilgungen	1.020.000,00	975.000,00	975.000	975.000	975.000	975.000	975.000	975.000 Eigenesellschaften und Wirtschaftsbetriebe, VE-Abdeckung
51	2	20	6880	891	01	Stäwog, Investitionszuschuss für Tilgungen für US-Wohnungen (KDF)	31.015,49	32.159,96	32.160	33.350	34.580	35.860	37.180	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
52	2	20	6901	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.864,23	1.730,52	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
53	2	21	6902	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	12.327,52	0,00	0	500	500	500	500	500 sonstige Investitionen
54	2	22	6904	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	675,23	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
55	2	30	6022	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	33.585,94	5.030,03	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
56	2	34	6051	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	29.953,39	10.832,28	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Hinweis
57	3	53S	6029	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	212,80	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
58	3	53	6500	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	6.405,07	17.037,28	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
59	3	53	6500	863	01	Nachwuchsstipendium Medizin	0,00	0,00	0	0	14.000	0	0	0 sonstige Investitionen
60	3	53	6510	893	01	Fördermittel an die Krankenhäuser für kurzfrist. Invest. nach § 11 BremKHG	1.156.193,91	1.148.492,00	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	100 % Komplementärfinanzierung
61	3	53	6510	893	03	Fördermittel an die Krankenhäuser für Investitionen nach § 10 BremKHG	1.446.947,89	1.444.182,03	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	100 % Komplementärfinanzierung
62	4	40	6200	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	10.494,32	20.481,46	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
63	4	40	6205	812	13	Ausstattung (Flüchtlinge)	5.182,54	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
64	4	40	6205	812	14	Ausstattung Digitalisierungspakt	0,00	134.162,40	0	1.584.920	1.584.920	1.584.920	1.584.920	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
65	4	40	6205	863	01	Lehrstipendien	139.298,78	252.961,56	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen, Darlehen
66	4	40	6205	863	02	Lehrstipendien 2	0,00	0,00	0	0	18.000	0	0	0 sonstige Investitionen, Darlehen
67	4	40	6205	891	02	PPP-Finanzierung Neue Grundschule Lehe	0,00	0,00	0	0	0	1.380.000	1.380.000	VE-Abdeckung
68	4	40	6205	891	03	PPP-Finanzierung Neue Oberschule Lehe	0,00	0,00	0	0	0	3.417.000	3.417.000	VE-Abdeckung
69	4	40	6205	891	04	PPP-Finanzierung Ersatzbau Allmerschule/Oberschule Geestemünde	0,00	0,00	0	0	0	3.503.000	3.503.000	VE-Abdeckung
70	4	40	6210	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	101.613,62	149.421,69	645.000	200.000	200.000	200.000	200.000	sonstige Investitionen
71	4	40	6210	812	08	Besondere Ausstattung im Rahmen der Inklusion	25.244,80	18.612,73	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	sonstige Investitionen
72	4	40	6210	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	0,00	22.550,51	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
73	4	40	6210	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	160.624,45	190.310,27	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
74	4	40	6230	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	209.936,64	230.133,29	100.000	235.000	235.000	235.000	235.000	sonstige Investitionen
75	4	40	6230	812	08	Besondere Ausstattung im Rahmen der Inklusion	0,00	16.920,70	0	15.000	15.000	15.000	15.000	sonstige Investitionen
76	4	40	6230	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	0,00	5.764,44	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
77	4	40	6230	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	71.768,03	75.608,93	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
78	4	40	6246	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	377.603,09	345.823,77	0	295.000	295.000	295.000	295.000	sonstige Investitionen
79	4	40	6246	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	18.550,00	119.916,97	0	50.000	450.000	0	0	0 sonstige Investitionen
80	4	40	6270	812	01	Investive Aufwendungen JBA	0,00	1.955,20	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
81	4	40	6270	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	250.202,76	192.233,60	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
82	4	41	6300	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	9.710,90	2.640,31	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
83	4	41	6300	893	02	Zuschuss für den Ausbau des Kunstmuseums	0,00	0,00	0	400.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
84	4	41	6321	893	01	Investitionszuschuss an Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum	9.647,23	55.412,00	55.410	146.470	56.120	56.120	56.120	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
85	4	41	6321	989	02	(I) An Bremer Hst. 0290/389 02-0 für die Beteilig. Bremerhavens a. d. Kulturförd.	733.000,00	733.000,00	733.000	733.000	733.000	733.000	733.000	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
86	4	41	6321	989	03	(I) An Bremer Hst. 0290/389 03-8 Beteiligung Bhv. an der Sanier. "Seute Deern"	0,00	117.000,00	0	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
87	4	41	6351	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	20.759,40	640,24	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
88	4	41	6355	891	01	Zoo am Meer Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	0,00	0,00	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000 Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
89	4	41	6362	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.683,01	6.017,45	0	15.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Hinweis
90	4	41	6372	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	6.550,95	14.954,09	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	sonstige Investitionen
91	4	43	6271	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	5.096,20	9.360,34	0	0	5.000	0	0	sonstige Investitionen
92	4	43	6271	891	01	Stägrund, Investitionszuschuss	504.111,33	503.431,08	503.720	503.720	503.720	503.720	503.720	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
93	4	43	6272	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	8.140,14	17.467,39	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
94	4	45	6361	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	9.440,01	76.317,98	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	sonstige Investitionen
95	4	45	6361	812	07	Investive Exponate	1.150,00	3.711,31	10.000	5.000	5.000	10.000	10.000	sonstige Investitionen
96	4	45	6361	893	01	Inv.-Zuschüsse für Restaurierungen	3.729,46	5.295,50	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	sonstige Investitionen
97	4	45	6361	893	02	Inv. Zuschüsse f. d. GERA aus dem euro-päischen Meeres- u. Fischereifonds (EMFF)	267.442,36	240.891,54	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
98	4	45	6361	893	03	Inv. Zuschüsse f. d. Entdeckertour a. d. europ. Meeres- u. Fischereifonds (EMFF)	33.915,00	104.151,18	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
99	4	46	6330	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	27.587,77	37.389,92	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
100	4	46	6330	812	07	Erwerb von Musikinstrumenten	0,00	0,00	0	50.000	0	0	0	sonstige Investitionen
101	4	46	6330	891	01	Stägrund, Investitionszuschuss	558.757,92	572.397,72	549.710	625.710	760.710	549.710	549.710	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
102	5	50	6401	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0,00	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
103	5	50	6424	892	01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen, außerh. v. E.	41.766,38	53.323,36	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletarfinanzierungen
104	5	50	6431	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0,00	0	0	27.000	0	0	sonstige Investitionen
105	5	50	6641	893	01	Tilgung auf Grundstückskostendarlehen	69.833,60	70.650,66	88.420	78.630	79.600	80.480	81.420	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
106	5	50	6641	989	03	(I) An Bremer Hst. 0697/389 10-5 für Wohnungsbauprogramm	570.000,00	570.000,00	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
107	5	57	6402	893	02	Inv.-Zuschuss für den Bau einer Rampe an der Großen Kirche	0,00	15.000,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
108	6	58	6502	790	04	Alllastensanierung u. Bodenschutzmaßnahmen	122.582,60	68.429,83	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
109	6	58	6502	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.122,76	8.798,49	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
110	6	VI/1	6600	711	01	Weiterleitung vereinnahmter Straßenausbaubeitr. an Vorschusskonto 8466/400 19	296.860,63	597,20	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletarfinanzierungen
111	6	VI/1	6600	790	01	Revitalisierung aufgegeb. Immobilien (Landesprogramm)	0,00	0,00	0	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
112	6	VI/1	6600	812	01	Investive Beschaffungen Technisches Rathaus	0,00	2.966,08	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
113	6	61	6610	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.479,18	12.452,80	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
114	6	61	6625	790	02	Städtebauförderungsmaßnahmen Stadtbau West (regulär)	2.266.673,74	4.599.685,79	2.370.000	2.574.000	2.124.000	1.308.000	537.000	537.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
115	6	61	6625	790	06	Städtebauförderungsmaßnahmen Soziale Stadt	439.439,57	380.000,00	777.000	843.000	651.000	372.000	141.000	141.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
116	6	61	6625	790	09	Städtebauförderungsmaßnahmen aktive Stadt- und Ortsteilzentren	84.666,58	109.540,49	453.000	432.000	321.000	183.000	69.000	69.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
117	6	61	6625	790	10	Städtebauförderungsmaßnahmen Denkmalschutz West	289.604,00	4.116,71	162.000	1.260.000	1.488.000	333.000	183.000	183.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
118	6	61	6625	790	12	Städtebauförderungsmaßnahmen "Zukunft Stadtgrün"	0,00	0,00	126.000	192.000	171.000	99.000	36.000	36.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Hinweis
119	6	61	6625	790	13	Bundesprogramm "Investitionspakt" für soziale Integration im Quartier	0,00	41.799,00	192.000	831.000	930.000	687.000	393.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung
120	6	61	6625	790	14	Revitalisierung aufgegeb. Immobilien (Landesprogramm)	0,00	0,00	200.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
121	6	61	6625	790	15	Städtebauförderungsmaßnahmen Wachstum und nachhaltige Erneuerung	0,00	0,00	0	144.000	879.000	1.794.000	2.574.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
122	6	61	6625	790	16	Städtebauförderungsmaßnahmen Lebendige Zentren	0,00	0,00	0	51.000	303.000	621.000	888.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
123	6	61	6625	790	17	Städtebauförderungsmaßnahmen Sozialer Zusammenhalt	0,00	0,00	0	45.000	276.000	564.000	807.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
124	6	61	6625	790	30	Revitalisierung Kistnergelände (EFRE)	0,00	704.771,35	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
125	6	61	6625	790	31	Quartiersmanagement Lehe (EFRE)	0,00	223.214,19	0	0	94.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
126	6	61	6625	790	32	Quartiersmanagement Alte Bürger (EFRE)	0,00	122.901,82	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
127	6	62	6612	811	01	Dienstwagen, Ersatzbeschaffung	0,00	53.577,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
128	6	62	6612	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	66.830,87	67.197,34	72.000	0	72.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
129	6	66	6651	700	04	Grundinstandsetzung und Erneuerung von Straßen	0,00	0,00	0	0	540.000	0	0	0 sonstige Investitionen
130	6	66	6651	700	05	Grundinstandsetzung und Erneuerung von Brücken	0,00	0,00	450.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
131	6	66	6651	700	06	Erneuerung von Straßen bei Kanalerneuerung durch die BEG	282.500,77	409.637,41	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000 sonstige Investitionen
132	6	66	6651	730	01	Ausbau Rickmersstr. zw. Stormstr. und Roter Sand (EntflechtG)	371.671,70	47.602,10	7.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
133	6	66	6651	730	02	Ausbau von Wohnstraßen, Parkplätzen und Erschließungsanlagen	553.175,75	388.729,99	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
134	6	66	6651	730	06	Grundinstandsetzung Alte Geestebrücke	3.213,00	1.289,48	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
135	6	66	6651	730	08	Planungs- und Freilegungskosten	46.144,43	29.897,25	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
136	6	66	6651	730	09	Fahrbahnsanierung Kennedybrücke (EntflechtG)	2.135.044,47	613.223,83	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
137	6	66	6651	730	10	Ausbau Cherbourger Straße / Hafentunnel	0,00	0,00	1.316.000	2.962.000	2.169.000	4.996.000	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
138	6	66	6651	730	11	Ausbau der Straße Karlsburg	0,00	5.942,59	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
139	6	66	6651	730	12	Ausbau Borriesstr. zw. Ludwigstr. und Columbusstr. (EntflechtG)	53.580,65	29.209,67	7.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
140	6	66	6651	730	14	Grundinstandsetzung Alte Geestebrücke (EntflechtG)	96.170,07	2.407.075,33	1.910.670	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
141	6	66	6651	730	15	Hexenbrücke (Kreuzungsmaßnahme nach EKrG)	0,00	0,00	0	50.100	24.600	417.100	508.200	508.200 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
142	6	66	6651	730	16	Sanierung Hans-Böckler-Straße (EntflechtG)	0,00	0,00	730.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
143	6	66	6651	730	20	Ausbau der Schiffdorfer Chaussee (EntflechtG)	460.775,79	309.979,74	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
144	6	66	6651	730	22	Sanierung Hans-Böckler-Straße	301.835,32	194.765,64	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
145	6	66	6651	730	23	Ausbau Baugebiet Plätternweg	20.828,20	248.436,43	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
146	6	66	6651	730	24	Grundinstandsetzung Drehbrücke Geestemünder Hauptkanal	0,00	30.281,29	0	0	1.150.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen (300.000 €), Komplementärfinanzierung.
147	6	66	6651	730	44	Ausbau des Radwegenetzes	191.232,60	209.162,92	200.000	400.000	690.000	200.000	200.000	200.000 sonstige Investitionen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Hinweis
148	6	66	6651	730	45	Radwegverbindung Wulsdorf ("Kurs Klimastadt Brhv.: Fahr(G)Rad 8")	0,00	394,20	0	409.290	2.063.300	687.000		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 %
149	6	66	6651	730	66	Pauschale Investitionsmittel (GVFG)	0,00	0,00	0	2.654.670	2.654.670	2.654.670	2.654.670	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 %
150	6	66	6651	730	77	Pauschale Investitionsmittel (ÖPNVG)	0,00	0,00	0	220.000	330.000	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 %
151	6	66	6651	730	89	Ausbau der Elbestr. v. Elbinger Platz bis Wiesenstr. (EntflechtG)	2.072,26	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
152	6	66	6651	738	01	Lärmschutzprogramm Bahn	21.361,92	62.234,80	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	sonstige Investitionen
153	6	66	6651	811	02	Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen	42.667,56	42.840,00	0	0	72.000	0		0 sonstige Investitionen
154	6	66	6651	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.072,48	7.176,61	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
155	6	67	6730	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	8.323,27	8.795,44	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen, gebührenrechnende Einrichtung
156	6	67	6741	700	03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Grünanl.)	20.018,18	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
157	6	67	6741	737	02	Skulpturensanierung Thieles Garten	0,00	0,00	0	5.000	10.000	0		0 sonstige Investitionen
158	6	67	6741	737	12	Pflanzen von Straßenbäumen im Stadtgebiet	13.331,80	31.416,72	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
159	6	67	6741	737	41	Radverkehr Bremerhaven	51.259,99	50.516,07	50.000	100.000	100.000	50.000	50.000	sonstige Investitionen
160	6	67	6741	737	42	Sanierung von Wanderwegen	0,00	0,00	0	0	15.000	0		0 sonstige Investitionen
161	6	67	6741	740	01	Sanierung des Holzhafens	286.634,70	48.307,35	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
162	6	67	6741	790	01	Neubau Kinderspielplatz "Im Gleisdreieck"	384,70	7.724,80	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
163	6	67	6741	790	03	Grundinstandsetzung und Bau von Kinder-	81.479,32	74.001,34	50.000	70.000	122.000	50.000	50.000	sonstige Investitionen
164	6	67	6741	790	05	Neubau Kinderspielplatz "Waldviertel"	77.382,10	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
165	6	67	6741	811	01	LKW, Ersatzbeschaffung	13.604,50	53.854,02	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
166	6	67	6741	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	52.651,48	20.859,08	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
167	7	37	6150	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen	0,00	17.850,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
168	7	37	6150	811	01	Fahrzeuge der Feuerwehr	731.762,65	591.025,56	725.000	0	0	725.000	725.000	sonstige Investitionen
169	7	37	6150	811	05	Ersatzbeschaffung eines Sonderfahrzeuges Höhenrettung	141.085,12	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
170	7	37	6150	811	06	Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lehe	254.399,85	262,13	0	0	0	0		0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
171	7	37	6150	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	143.878,50	367.429,49	0	344.000	344.000	375.580	397.590	sonstige Investitionen
172	7	37	6150	812	08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Freiwillige Feuerwehr)	0,00	0,00	0	10.000	10.000	0		0 sonstige Investitionen
173	7	90	6110	811	01	Kraftfahrzeuge	317.232,88	147.184,89	215.000	215.000	215.000	465.000	440.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
174	7	90	6110	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	366.401,78	517.504,58	318.500	413.500	418.500	938.500	563.500	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
175	7	90	6110	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen Asservatenkammer	2.417,01	0,00	5.000	15.000	5.000	5.000	5.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
176	7	90	6110	812	10	Schutzausstattung Polizei (Sichere und Saubere Stadt)	155.741,90	36.160,69	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
177	7	90	6110	989	01	(I) An Bremer Hst. 0034/389 08-0 Erstattung gemeinsame Beschaffungen	0,00	34.720,42	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
178	7	91	6120	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	239.319,99	93.241,49	100.000	0	108.000	0		0 sonstige Investitionen
179	8	51	6450	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	21.968,63	14.423,43	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Hinweis
180	8	51	6470	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	192.172,72	62.430,30	0	0	70.000	0		0 sonstige Investitionen
181	8	51	6470	891	02	Seestadt Immobilien, Ausbau Kindertagesstätten (Bundesmittel)	0,00	762.100,00	434.200	434.200	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
182	8	51	6470	893	01	Inv.-Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Instandsetzungen und Kapitaldienst	135.107,90	662.712,00	0	1.000.000	450.000	0		0 sonstige Investitionen
183	8	51	6470	893	05	Ausbau Betreuungsplätze unter 3-jährige, Zusatzförderung (KiZuFöG)	475.000,00	751.198,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
184	8	51	6473	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	104.990,09	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
185	8	51	6473	891	01	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss Neuorganisation Hortbetreuung	0,00	344.000,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
186	8	51	6560	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	24.628,71	26.040,32	0	7.000	0	0		0 sonstige Investitionen
187	9	00	6000	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	7.867,92	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
188	9	14	6010	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.435,85	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
189	10	52	6540	700	03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Sportanlagen)	106.368,66	43.071,70	50.000	50.000	63.500	50.000	50.000	50.000 sonstige Investitionen
190	10	52	6540	739	01	Kunstrasenplatz	0,00	1.300.328,32	200.000	0	0	0		0 sonstige Investitionen
191	10	52	6540	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.132,35	28.871,79	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
192	10	52	6540	893	01	Zuschüsse für Investitionen	24.091,74	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
193	10	52	6540	893	02	Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen im Sportbereich	14.372,99	21.605,28	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950 sonstige Investitionen
194	10	52	6540	893	04	Ersatzbeschaffung von Maschinen für	1.071,18	23.112,42	0	10.000	10.000	0		0 sonstige Investitionen
195	10	52	6541	739	01	Neubau Kunstrasenplatz Bürgerpark	0,00	50.000,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
196	10	52	6541	893	02	Zuschüsse für Investitionen	38.619,67	0,00	52.000	52.000	50.900	43.500	38.800	38.800 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
Summen							42.276.799,88	70.134.153,35	66.886.970	50.096.510	51.423.030	62.718.720	53.685.750	

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Hinweis
<u>d a v o n</u>														
						Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplemetärfinanzierungen	14.187.268,26	18.253.186,13	17.449.850	21.939.060	22.715.270	18.823.570	17.398.870	
						Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe	7.430.615,99	9.669.033,73	9.711.040	4.337.920	4.576.960	12.551.630	11.050.090	
						Corona	0,00	0,00	0	0	0	0	0	
						Kapitaldienstfinanzierungen	8.620.571,50	7.029.288,47	7.029.300	3.987.930	4.309.400	1.875.480	1.383.520	
						sonstige Investitionen	4.909.428,92	7.225.058,03	3.544.950	7.826.450	8.588.950	6.926.030	6.948.040	
						vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung	7.128.915,21	27.957.586,99	29.151.830	12.005.150	11.232.450	22.542.010	16.905.230	
						Summen	42.276.799,88	70.134.153,35	66.886.970	50.096.510	51.423.030	62.718.720	53.685.750	
						Ausschussbereich 0	4.786.492,47	24.310.362,80	27.645.000	9.395.020	6.435.700	6.485.880	6.486.060	
						Ausschussbereich 1	71.828,85	53.524,17	0	20.000	0	0	0	
						Ausschussbereich 2	18.399.203,98	20.432.899,67	20.132.410	14.448.350	15.508.860	20.549.610	18.556.110	
						Ausschussbereich 3	2.609.546,87	2.609.924,11	3.416.980	3.416.980	3.430.980	3.416.980	3.416.980	
						Ausschussbereich 4	3.571.240,71	4.276.935,57	2.677.840	4.939.820	4.942.470	12.563.470	11.830.470	
						Ausschussbereich 5	681.599,98	708.974,02	686.420	726.630	754.600	728.480	729.420	
						Ausschussbereich 6	8.765.676,94	11.733.402,19	10.197.670	14.568.060	18.574.570	16.340.770	10.415.870	
						Ausschussbereich 7	2.352.239,68	1.805.379,25	1.363.500	997.500	1.100.500	2.509.080	2.131.090	
						Ausschussbereich 8	848.877,96	2.727.894,14	434.200	1.441.200	520.000	0	0	
						Ausschussbereich 9	3.435,85	7.867,92	0	0	0	0	0	
						Ausschussbereich 10	186.656,59	1.466.989,51	332.950	142.950	155.350	124.450	119.750	
						Summen	42.276.799,88	70.134.153,35	66.886.970	50.096.510	51.423.030	62.718.720	53.685.750	

B e s c h l u s s
d e r S t a d t v e r o r d n e t e n v e r s a m m l u n g
aus der 9. öffentlichen Sitzung der 20. Wahlperiode
am 26.11.2020

- a) Dez. I, II
- b) Amt 00, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.1.6 StVV - Ä-AT 17/2020
Änderungsantrag zu TOP 3.1, Vorlage StVV-V 59/2020
Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021 im
Rahmen der Aufstellung eines Doppelhaushalts 2020/2021 (SPD,
CDU, FDP)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. § 1 der Haushaltssatzung (Anlage 17 der Vorlage) wird wie folgt gefasst:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahme und Ausgabe auf 799.588.280 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 58.996.000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den aufgeführten Änderungen der Fraktionen von SPD, CDU und FDP gemäß anliegender Liste zu.

gez. T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Beglaubigt:

U. Gräselmann

B e s c h l u s s
der Stadtverordnetenversammlung
aus der 9. öffentlichen Sitzung der 20. Wahlperiode
am 26.11.2020

- a) Dez. I, II
- b) Amt 00, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.1 StVV - V 59/2020
Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021 im
Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Haushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2021 mit den **Anlagen 1 bis 23** zur Kenntnis und beschließt mit den aus dem Änderungsantrag Nr. StW - Ä-AT 17/2020 (§ 36 GOSTW) resultierenden Veränderungen für das Haushaltsjahr 2021

- den Gesamtplan mit Haushaltsübersicht, Verpflichtungsermächtigungen, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan und Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme mit dazugehöriger Tilgungsregelung (**Anlage 3**),
- den Haushaltsplan (**Anlagen 4 bis 14**) mit den Budgets für die Ausschussbereiche 0 bis 10 sowie den Haushaltsvermerken und Erläuterungen,
- die Haushaltssatzung (**Anlage 17**),
- die Rücklagenrichtlinie (**Anlage 18**),
- den Stellenplan (**Anlage 19**) und
- das Haushaltssicherungskonzept (**Anlage 23**).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse darstellen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Corona-Pandemie dauert weiterhin an und hat erhebliche Auswirkungen über das Haushaltsjahr 2020 hinaus auf Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien

Hansestadt Bremen (BremLV), dass wegen der als Naturkatastrophe einzustufenden Corona-Pandemie und der sich daraus ergebenden außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV abgewichen werden darf.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 BremLV, dass mit der Abweichung von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV eine Tilgungsregelung gemäß dem Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme (**Anhang zu Anlage 3.4**) verbunden ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass ein Teilbetrag der Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 12.320.890 € zur Finanzierung coronabedingter Steuermindereinnahmen und ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 70 Mio. € zur Finanzierung des Bremerhaven-Fonds gemäß Artikel 131a Absatz 3 BremLV erforderlich ist, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesundheitsversorgung, Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, auf Versorgungssicherheit, ökologische Fragen und kritische Infrastrukturen zu beherrschen („Bremerhaven-Fonds“). Für den Fonds finden grundsätzlich die Regularien des „Bremen-Fonds“ (Stadtgemeinde) Anwendung.

Die Stadtkämmerei wird gebeten, die aus den Beschlüssen resultierenden Änderungen

- wegen der Überschreitungen des Sicherheitsabstandes bei der Schuldenbremse in den Jahren 2022 und 2023 nur im Haushaltsplan 2021 (Gesamtplan sowie Budgets der Ausschussbereiche mit Haushaltsvermerken und Erläuterungen) und
- in den in Betracht kommenden Anlagen zum Haushaltsplan einzuarbeiten.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Senat der Freien Hansestadt Bremen, den § 118 Absatz 4 der LHO zeitnah sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

„Aus negativen Finanzierungssalden, die durch Kreditaufnahmen auf Basis von Ausnahmetatbeständen des § 131a BremLV, die sich der Kontrolle des Staates entziehen, ausgeglichen werden, resultiert keine Pflicht zur Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes“.

Bis dahin wird der Senat gebeten, durch entsprechende Beschlussfassung diesem Umstand vorab bei der Genehmigung des Bremerhavener Haushalts für das Haushaltsjahr 2021 Rechnung zu tragen.

gez. T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher



Doppelhaushalt 2020/2021

**Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021
in der Stadtverordnetenversammlung**

Haushaltssicherungskonzept 2021

Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2021

Mit Beschluss der Bürgerschaft des Landes Bremen vom Juli 2020 wurde die Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert. Mit der Überarbeitung wurde der § 118 LHO um den Absatz 4b ergänzt:

„Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In dem Konzept nach Satz 1 ist festzulegen,

1. innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht,
2. wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und
3. wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Das Konzept nach Satz 1 ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit dieser vorzulegen. Ist bereits im Vorjahr ein Konzept nach Satz 1 aufgestellt worden, ist dem Konzept für das aktuelle Jahr ein Bericht über den Erfolg der vorgenommenen Haushaltssicherungsmaßnahmen (Haushaltssicherungsbericht) beizufügen. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde hat das Rechnungsprüfungsamt zu dem Haushaltssicherungsbericht Stellung zu nehmen.“

In der Begründung des entsprechenden Änderungsgesetzes ist ausgeführt:

„Bei der Frage, ob ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann, fließen in die Berechnung auch ggfls. global veranschlagte Minderausgaben mit ein, sofern sie den Rahmen der Vorgabe – realistische Aussicht, dass diese im Vollzug aufgelöst werden kann; also 1-2 Prozent – nicht überschreitet.“

Vor diesem Hintergrund wurde in der Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.08.2020 zur Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2020 u.a. Folgendes ausgeführt (S. 2, 7, 8):

„Bremerhaven hat in § 15 Abs. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wegen der COVID-19-Pandemie eine entsprechende Ausnahme gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erklärt und plant eine Kreditaufnahme in Höhe von 114,5 Mio. € im Haushalt 2020 ein. Die Höhe der Kreditaufnahme ergibt sich aus den Mitteln des Bremerhaven-Fonds in Höhe von 70 Mio. € und somit aus dem Ausnahmetatbestand gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV, der Konjunkturkomponente in Höhe von 45,3 Mio. € gem. § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO sowie der Bereinigung um die finanziellen Transaktionen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO in Höhe von - 0,8 Mio. € (...)

Auch das Land und die Stadt Bremen haben eine entsprechende Ausnahmesituation geltend gemacht. Es wird daher vorgeschlagen, für das Haushaltsjahr 2020 für Bremerhaven den Ausnahmetatbestand anzuerkennen. (...)

In der Literatur und auch in der Betrachtung der Haushalte auf Landes- und Bundesebene wird eine globale Minderausgabe in Höhe von 1 bis 2 Prozent des Haushaltes als gerade noch zulässig erachtet, wenn eine realistische Chance besteht, dass die globale Minderausgabe im Haushaltsvollzug aufgelöst werden kann. Wie bereits dargestellt, beträgt die Höhe der globalen Minderausgaben rund 1,7 % der Bereinigten Ausgaben und liegt damit im zulässigen Rahmen. Es ist zu erwarten, dass die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug aufgelöst werden können. (...)

Im Haushalt 2020 ist ein negativer Finanzierungssaldo von 112,7 Mio. € vorgesehen. Ohne die

Einstellung globaler Minderausgaben in Höhe von 13,6 Mio. € würde dieser Saldo mit 126,3 Mio. € noch deutlich schlechter ausfallen. Auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums bis 2023 besteht ein negativer Finanzierungssaldo. Für das Jahr 2021 sind in der Planung ebenfalls globale Minderausgaben vorgesehen.

Bremerhaven ist damit verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

Es dürfte unstrittig sein, dass der negative Finanzierungssaldo im Haushaltsjahr 2021, der durch Kreditaufnahmen infolge der Ausnahmetatbestände

- gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131 a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung
- gemäß Art. 131 a Abs. 3 BremLV sowie § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO

ausgeglichen wird, ausschließlich direkt bzw. indirekt Folge der COVID-19-Pandemie ist und somit eine temporäre, exogene Ursache hat, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, und somit weder von der Stadt Bremerhaven zu verantworten noch aus eigener Anstrengung kompensiert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass der entsprechende Fehlbetrag nicht mehr auftreten wird, wenn die Pandemie bzw. deren Folgewirkungen beendet sein werden. Gemäß Ziffer 53 des Ergebnispapieres des Koalitionsausschuss der Bundesregierung vom 03.06.2020 endet die Corona-Pandemie, wenn ein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung steht.

Da bei der Neufassung der LHO die Auswirkungen von anzuerkennenden Ausnahmetatbeständen des Artikels 131a Landesverfassung, „die sich der Kontrolle des Staates entziehen“, auf die Bestimmungen des § 118 Absatz 4b LHO offensichtlich übersehen wurden, wird angeregt, den § 118 Absatz 4 der LHO zeitnah sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

„Aus negativen Finanzierungssalden, die durch Kreditaufnahmen auf Basis von Ausnahmetatbeständen des § 131a BremLV, die sich der Kontrolle des Staates entziehen, ausgeglichen werden, resultiert keine Pflicht zur Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes“.

Bis dahin wird der Senat gebeten, durch entsprechende Beschlussfassung diesem Umstand vorab Rechnung zu tragen.

Im Übrigen wird die im September 2020 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beschlossene dauerhafte Erhöhung der Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (KdU) um 25 Prozentpunkte nach Mitteilung des Senators für Finanzen zu folgenden Mehreinnahmen führen:

2021: 11,8 Mio. €, 2022 rd. 12 Mio. €, 2023, rd. 12,2 Mio. €

Diese Mehreinnahmen sind im aktuellen Finanzplan bis 2023 bereits berücksichtigt worden. Dadurch konnten die planerisch eingestellten Minderausgaben in 2021 und die Überschreitung des Sicherheitsabstandes bei der Schuldenbremse reduziert werden.